



Schiedsrichterordnung

Tischtennisverband Rheinland/Rheinhausen e.V.

Gültig ab: 01.07.2025
Verantwortlich: Schiedsrichterausschuss
Genehmigt durch: Schiedsrichterausschuss
Genehmigt am: 13.06.2025
Veröffentlicht am: 01.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich	2
2	Organisation und Zuständigkeit.....	2
3	Aus- und Fortbildung der Verbandsschiedsrichter	3
4	Vergabe und Entzug der Verbandsschiedsrichterlizenz	3
5	Schiedsrichtereinsatz und Gerichtsbarkeit gegen die Schiedsrichterordnung	4
6	Schiedsrichterausstattung	4
7	Kostenerstattung bei Schiedsrichtereinsätzen	5
8	Ehrungen	5
9	Schlussbestimmung.....	5

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Schiedsrichterordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personen-/ Funktionsbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Die Schiedsrichterordnung legt die Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im Tischtennisverband Rheinland/Rheinhausen e.V. (RTTVR) fest.
- 1.2. Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist, wer eine gültige Tischtennis-Schiedsrichterlizenz besitzt, Mitglied in einem dem RTTVR angehörenden Verein und für diesen Verein als Schiedsrichter tätig ist.

2 Organisation und Zuständigkeit

- 2.1. Die Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen und die Wahrnehmung der Angelegenheiten von Schiedsrichtern auf Verbandsebene obliegen dem Schiedsrichterausschuss.
- 2.2. Die Zusammensetzung des Schiedsrichterausschuss ergibt sich aus Nr. 3.3.3 der RTTVR-Geschäftsordnung.

Dem Schiedsrichterausschuss können nur Schiedsrichter angehören. Bei Bedarf kann der Schiedsrichterausschuss Arbeitsgruppen bilden und weitere Einzelpersonen zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

- 2.3. Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für:
 - a) Aus- und Fortbildung der Verbandsschiedsrichter,
 - b) den Einsatz der Schiedsrichter, sofern nicht der DTTB zuständig ist,
 - c) die Änderung der Schiedsrichterordnung,
 - d) Sicherstellung der Einhaltung Schiedsrichterordnung,
 - e) die Nominierung von Verbandsschiedsrichter für höhere Lizenzstufen.
- 2.4. Der Schiedsrichterausschuss trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2.5. Die Geschäftsordnung des Verbandes ist grundsätzlich zu beachten. Ausnahmen davon sind in der Schiedsrichterordnung aufgeführt.

3 Aus- und Fortbildung der Verbandsschiedsrichter

- 3.1. Träger der Lehrarbeit im Schiedsrichterwesen des RTTVR ist die AG Schiedsrichterlehrwesen. Sie organisiert die Schiedsrichteraus- und -fortbildungen.
- 3.2. Mitgliedsvereine und Mitglieder können sich bei Interesse an einer Schiedsrichter-Ausbildung beim Beauftragten Schiedsrichter-Lehrwesen melden.
- 3.3. Geeignete Bewerber werden als Schiedsrichter-Anwärter erfasst und dann später zu einem Verbandsschiedsrichterlehrgang eingeladen. Der Lehrgang ist mehrtägig und kann ggf. auch auf mehrere Wochenenden verteilt werden. Die Lehrgangsinhalte entsprechen den Empfehlungen des DTTB zur Ausbildung für Verbandsschiedsrichter. Der Lehrgang schließt mit der bundeseinheitlichen Verbandsschiedsrichterprüfung ab.

4 Vergabe und Entzug der Verbandsschiedsrichterlizenz

- 4.1. Nach erfolgreicher Verbandsschiedsrichterprüfung erhalten die neuen Schiedsrichter eine Verbandsschiedsrichterlizenz für eine volle Spielzeit, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie erhalten hierüber ein Zertifikat.
- 4.2. Die Verbandsschiedsrichterlizenz wird um eine volle Spielzeit verlängert, wenn in der aktuellen Spielzeit
 - drei Schiedsrichtereinsätze nach 5.2 absolviert und
 - zwei Online-Fortbildungen oder eine Präsenzfortbildung besucht wurden.
- 4.3. Sofern die Voraussetzungen von 1.2 nicht mehr vorliegen, erlischt die Verbandsschiedsrichterlizenz.
- 4.4. Aus begründeten Anlässen kann die Verbandsschiedsrichterlizenz durch Entscheidung des Schiedsrichterausschuss entzogen werden.
- 4.5. Lizenzerwerb, Lizenzentzug oder Lizenzrückgabe wird den Vereinen der betroffenen Schiedsrichter mitgeteilt.
- 4.6. Über Ausnahmen zu Lizenzfragen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

5 Schiedsrichtereinsatz und Gerichtsbarkeit gegen die Schiedsrichterordnung

- 5.1. Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Maßgebend für ihre Tätigkeit sind die internationalen Tischtennis-Regeln und die Ordnungen von DTTB, TTBL und RTTVR.
- 5.2. Schiedsrichter können eingesetzt werden als Oberschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder Schlägertester bei:
 - a) Veranstaltungen des RTTVR auf Antrag des zuständigen Ausschusses,
 - b) Bundesveranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung bzw. der entsprechenden Durchführungsbestimmungen,
 - c) sonstigen Veranstaltungen nach Einzelfallentscheidung des Referenten Schiedsrichterwesen.
- 5.3. Nähere Einzelheiten über die Schiedsrichtereinsätze legt der Schiedsrichterausschuss fest.
- 5.4. Oberschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent und Schlägertester dürfen nicht als Spieler an der gleichen Veranstaltung teilnehmen.
- 5.5. Alle Schiedsrichter im RTTVR unterliegen im Rahmen der Rechtsordnung der Sportgerichtsbarkeit des Verbandes.
- 5.6. Die Funktion des Schiedsrichters kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Gehört ein Schiedsrichter mehreren Vereinen an, muss er dem Referent Schiedsrichterwesen erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter tätig sein will. An diese Erklärung ist er mindestens bis zum Ende der laufenden Spielzeit gebunden. Jeder Vereinswechsel und jede Anschriftenänderung ist vom Schiedsrichter unverzüglich dem Referent Schiedsrichterwesen anzuzeigen.
- 5.7. Weitere Schiedsrichtertätigkeiten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DTTB sind auf Antrag möglich.

6 Schiedsrichterausstattung

- 6.1. Verbandsschiedsrichter tragen bei ihren Einsätzen einheitliche

Schiedsrichterkleidung. Die Kleidung besteht aus dem offiziellen Hemd, langer schwarzer Hose oder Rock und Hallenschuhen. Die Schiedsrichterkleidung ist auf eigene Kosten zu beschaffen. Das offizielle Hemd, das Oberschiedsrichter-Schild, die Karten, die Wählmarke und die Netzlehren werden vom RTTVR einmalig gestellt.

- 6.2. Bei Oberschiedsrichter-Einsätzen tragen Verbandsschiedsrichter das Oberschiedsrichter-Schild.
- 6.3. Die Ausstattung für Schiedsrichter mit nationaler - oder internationaler Schiedsrichterlizenz ist durch die jeweils maßgebliche Ordnung festgelegt.

7 Kostenerstattung bei Schiedsrichtereinsätzen

Schiedsrichter sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Sie haben bei einem Schiedsrichtereinsatz nach 5.2 Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gemäß der Erstattungsordnung des RTTVR. Vom DTTB angeordnete Schiedsrichtereinsätzen werden nach den DTTB-Richtlinien abgerechnet.

8 Ehrungen

Schiedsrichterehrungen sind in Nr. 5 der RTTVR-Ehrenordnung geregelt. Einsätze nach 5.2 der Schiedsrichterordnung werden angerechnet.

9 Schlussbestimmung

Diese Schiedsrichterordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Schiedsrichterausschuss des RTTVR am 13.06.2025 genehmigt und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.